

3286. Bau- und Niveaulinien. Am 9. März 1949 fasste der Gemeinderat der Stadt Zürich Beschluss über die Festsetzung, Abänderung und Aufhebung der Bau- und Niveaulinien verschiedener Strassen im Quartier Schwamendingen. Soweit dieser Beschluss nicht angefochten wurde, hat der Regierungsrat einzelnen Teilvorlagen bereits die Genehmigung erteilt. Es betrifft dies die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Altwiesenstrasse (Regierungsratsbeschluss Nr. 2242 vom 2. August 1951), die Abänderung der Baulinien der Wallisellenstrasse zwischen Riedgrabenweg und Ueberlandstrasse, die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Glattstegweg und an der Strasse Heerwiesen und die Aufhebung der Baulinien der projektierten Saatlenstrasse zwischen der Bahnlinie Oerlikon-Wallisellen und dem Flurweg Kat.-Nr. 838 (Regierungsratsbeschluss Nr. 1748 vom 25. Juni 1953) sowie die Aufhebung der Niveaulinie der letztgenannten Strassenstrecke und die Abänderung der Niveaulinie an der gleichen Strasse zwischen der Bahnlinie und der Wallisellenstrasse (Regierungsratsbeschluss Nr. 2331 vom 27. August 1953). Die Genehmigung der an der Glattwiesenstrasse festgesetzten Bau- und Niveaulinien musste, obschon gegen diese nicht rekurriert worden war, zurückgestellt werden, da sie den Rekursentscheid über die nachgenannten Teilvorlagen hätte präjudizieren können. Bei diesen handelt es sich um die Abänderung der Baulinien der Saatlenstrasse zwischen der Wallisellen- und der Winterthurerstrasse, der Friedrichstrasse gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 1950 und der Herzogenmühlestrasse mit Festsetzung einer Niveaulinie. Bei der Saatlen-, der Friedrich- und der Herzogenmühlestrasse wurde der

Baulinienabstand auf durchschnittlich 50 m für die Anlage eines Grünzuges erweitert. Der Bezirksrat Zürich hiess die drei gegen die Baulinienabänderung an der Saatlen- und der Herzogenmühlestrasse gerichteten Rekurse mit Beschluss vom 7. Oktober 1949 gut. Gegen diesen Entscheid rekurrierte der Stadtrat Zürich an den Regierungsrat, der mit Beschluss Nr. 3151 vom 11. Dezember 1952 zugunsten der Stadt Zürich entschied. Die von den drei Rekurrenten eingereichte staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht am 21. Oktober 1953 abgewiesen. Den gleichen Verlauf nahm das Rekursverfahren gegen die Baulinienerweiterung an der Friedrichstrasse. Der den Rekurs gutheissende Beschluss des Bezirkrates Zürich vom 18. Juli 1952 wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 170 vom 14. Januar 1954 aufgehoben und letzterer wurde vom Bundesgericht am 23. Juni 1954 bestätigt. Gemäss dem Zeugnis des Bezirkrates Zürich vom 7. August 1954 sind keine Rekurse mehr anhängig.

Da der Regierungsrat in den Rekursentscheiden Nrn. 3151/1952 und 170/1954 bereits sehr eingehend zu den Baulinienvorlagen an der Saatlen-, der Friedrich- und der Herzogenmühlestrasse Stellung genommen und die Ziehung von Baulinien für die Sicherstellung eines Grünzuges, d. h. die Errichtung einer öffentlichen Anlage, als zulässig anerkannt hat, erübrigen sich weitere Ausführungen. Der Bauliniengenehmigung steht nichts mehr entgegen. Dies gilt auch für die Baulinienfestsetzung an der Glattwiesenstrasse zwischen der Winterthurer- und der Dübendorferstrasse mit der übrigens bereits erstellten öffentlichen Anlage.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 9. März 1949 und 23. August 1950 betreffend:

1. Abänderung der Baulinien der Saatlenstrasse zwischen der Wallisellen- und der Winterthurerstrasse, der Friedrich- und der Herzogenmühlestrasse;
2. Festsetzung der Niveaulinie an der Herzogenmühlestrasse;
3. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Glattwiesenstrasse

in Zürich werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.